



AELF-FF • Kaiser-Ludwig-Straße 8 a • 82256 Fürstenfeldbruck

-Per E-Mail-
Stadt Landsberg a. Lech
Bauordnungsamt
Katharinenstraße 1
86899 Landsberg am Lech

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.04.2025, Hr. Müller

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-FF-L2.2-4612-56-8-6

Name
Dietmar Linder

Telefon
08141 3223-1145

Fürstenfeldbruck, 14.04.2025

**Stadt Landsberg am Lech B-Plan "Klinikum, Bgm.-Dr.-Hartmann-Straße" und 88.
Änderung Flächennutzungsplan;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt zum o. G. Vorhaben wie folgt
Stellung:

Bereich Forsten:

Von dem Vorhaben ist Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG betroffen. Die in verschiedenen Quellen teils als Grünfläche/Gehölz oder Landwirtschaftsfläche dargestellten Flurnummern 3356 und 3359 Gmkg Landsberg sind aufgrund der vorhandenen Bäume, ihrer Flächenausdehnung und hinreichendem Waldinnenklima als Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG einzustufen. Im Umweltbericht wird dies auf den Seiten 49 und 77 bereits angedeutet. Entsprechend ist eine walddrechtliche Würdigung erforderlich. Zwar bleiben die Waldstücke überwiegend unverändert, es finden aber kleinere Rodungen statt (Kreisverkehr). Die dafür beanspruchte Fläche wird walddrechtlich betrachtet gerodet (Art. 9 Abs. 2 und Abs. 8 BayWaldG). Die Stadt kann dies mit der Satzung beschließen, wenn die rechtlichen Vorgaben des BayWaldG und anderer Rechtsquellen berücksichtigt werden. Auf jeden Fall soll (wie bei allen anderen waldinanspruchnehmenden Vorhaben der Stadt) ein flächengleicher Ausgleich geschaffen werden, um den Zielen des Regionalplans und des Waldfunktionsplans zum Erhalt der Waldflächensubstanz mit ihren vielfältigen Funktionen gerecht zu werden. Die Abbuchung der Ersatzfläche erfolgt in Landsberg stets vom Waldkonto, das das Städtische Forstamt führt. Ggf. ist eine Kombination mit Wertpunkten für den naturschutzfachlichen Ausgleich möglich, wenn die Waldeigenschaft der Ersatzfläche nicht beeinträchtigt wird. Wird eine andere Ersatzfläche herangezogen, muss diese zuvor eine waldfremde Nutzung aufweisen, um als Erst/Ersatzaufforstung gelten zu können.

Wir weisen darauf hin, dass Informationen zur rechtlichen Eigenschaft der Flurnummern 3356 und 3359 aus FNP oder TN/Grundbuch nicht verbindlich sind und die Waldeigenschaft sich nach dem Zustand vor Ort ergibt.

Bereich Landwirtschaft:

Da landwirtschaftliche Belange durch die Planungen betroffen sind, empfehlen wir sinn- gemäß u. g. Hinweise in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen bzw. zu ergänzen, um mögliche Konflikte zu vermeiden.

Landwirtschaftliche Emissionen:

Der Erwerber, Besitzer und Bebauener des Grundstücks im Geltungsbereich hat die land- wirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzen- den landwirtschaftlich und ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu tolerie- ren. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbeeinträchtigung während der Erntezeit oder des Viehtransports auch vor 6 Uhr morgens und nach 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zu rechnen ist. Die klimatischen Entwicklungen zei- gen, dass die Bewirtschaftungs-, Ernte- und Rüstarbeiten nicht mehr den bisherigen Gegebenheiten unterliegen, weshalb auch hier mit nicht mehr im Vorfeld planbaren zeit- lichen Verschiebungen zu rechnen ist.

Beeinträchtigungen während der Bauphase:

Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der umliegenden ldw. Flächen kommen. Die Zufahrt zu den angrenzenden Flächen muss gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feld- und Zufahrtswege, so müssen diese vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdich- tungen zu schützen, sollten die Fläche nur bei guter Tragfähigkeit (trockener Boden) und mit bodenschonenden Fahrwerken (z.B. keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden.

Bepflanzung durch Baum- und Strauchwerk:

Bei der Abgrenzung des Plangebietes durch Baum- und Strauchwerk ist sicherzustel- len, dass diese Gehölze so angelegt und gepflegt werden, dass die Nutzung der an- grenzen- den landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt wird. Dies betrifft insbe- sondere Aspekte wie Wurzelwerk, Schattenwurf oder überhängende Äste. Etwaige ent- stehende erhebliche Ertrags- bzw. Qualitätseinbußen, bzw. daraus resultierender Mehr- aufwand sind auszugleichen.

Die Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind noch nicht abschließend in den Planungen konkretisiert und werden im weiteren Verfahren behandelt.

Eine Stellungnahme hierzu erfolgt ggf. in Zuge einer weiteren Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dietmar Linder